

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 222-2019
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2019.RRGR.270

Eingereicht am: 02.09.2019

Fraktionsvorstoss: Ja
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: BDP (Luginbühl-Bachmann, Krattigen) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 9

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 220/2020 vom 04. März 2020
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Standesinitiative: Einführung der Quellensteuer für natürliche Personen

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Artikel 83 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG) wird wie folgt ergänzt:

Artikel 83 Der Quellensteuer unterworfenen Personen

Absatz 3 (neu) Natürliche Personen.

Begründung:

Die Anwendung der Quellensteuer auf dem Erwerbseinkommen beschränkt sich im schweizerischen Steuerrecht auf ausländische Arbeitnehmende ohne Niederlassungsbewilligung, aber mit steuerrechtlichem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz und auf im Ausland wohnhafte Arbeitnehmende, einschliesslich solcher mit schweizerischer Staatsangehörigkeit, die einem Erwerb in der Schweiz nachgehen.

Wer Personen angestellt hat, die quellensteuerpflichtig sind, stellt fest, dass sich dieses System bewährt hat. Der Lohnempfänger hat den Nettolohn zum Leben zur Verfügung und zahlt mit dem monatlichen Beitrag gleichzeitig seinen Anteil an die Steuern. Nicht nur junge Leute haben zu-

dem oft Mühe, die Steuern fristgerecht zu bezahlen. Viermal pro Jahr eine Steuerrechnung in verschieden grossen Raten zu bezahlen, kann je nach Lebenssituation zu einer grossen finanziellen Belastung werden.

Das System der Erfassung der Quellensteuerpflicht soll auch auf die natürlichen Personen ausgeweitet werden. Die heutigen Lohnsysteme sind so konzipiert, dass Ende des Monats viele Daten zur Verfügung und mit Knopfdruck ausgedruckt werden können. Für den Arbeitgeber kann das zu Beginn zu einem zusätzlichen Aufwand führen, ist das System eingeführt – analog AHV-Pflicht usw. – gehört es zur allgemeinen Administration.

Ein weiterer Vorteil wäre, dass mit dem Systemwechsel und somit durch ein direktes Inkasso dem Staat grosse Teile von Steuerausfällen entfallen würden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat soll beauftragt werden, mittels Standesinitiative die Einführung einer allgemeinen Quellensteuer für sämtliche natürlichen Personen zu erreichen. Das Anliegen entspricht der Motion «Quellensteuer für alle», die am 27. September 2018 von Nationalrat Heinz Siegenthaler (BDP) auf Bundesebene eingereicht wurde (Geschäft Nr. 18.3902¹). Der Bundesrat hat am 7. November 2018 mit Hinweis auf frühere Vorstösse zum Thema die Ablehnung der Motion beantragt. Zur Begründung hat er im Wesentlichen auf die drohende Verkomplizierung und die administrative Zusatzbelastung der Arbeitgeber hingewiesen.

Eine obligatorische «Quellensteuer für alle» forderte im Kanton Bern vor rund zehn Jahren die (in der Folge zurückgezogene) Motion 107-2010 Gsteiger (EVP) «Für eine allgemeine Quellensteuer» vom 9. Juni 2010². Der Regierungsrat ist damals zum Ergebnis gekommen, dass der vorgeschlagene Wechsel zu einem Quellensteuerverfahren nicht zur gewünschten Vereinfachung des Steuerrechts beitragen würde und hatte «im heutigen Zeitpunkt» die Ablehnung der Motion beantragt.

Seither wurden im Grossen Rat verschiedene Vorstösse eingereicht, die einen «freiwilligen» Lohnabzug an der Quelle verlangen³. Mit einem freiwilligen Lohnabzug an der Quelle soll der Bezug der Steuern optimiert und im Ergebnis die Verschuldung von Personen mit tiefem Einkommen bekämpft werden. Der Regierungsrat hatte die entsprechenden Vorstösse jeweils zur Ablehnung empfohlen, weil freiwillige Steuervorauszahlungen bereits heute möglich sind und weil die eigentliche Zielgruppe – Personen in schwierigen finanziellen Verhältnissen – einen freiwilligen Direktabzug der Steuern kaum nutzen würden. Zudem wäre davon auszugehen, dass den Arbeitgebern für ihren administrativen Aufwand eine Entschädigung geleistet werden müsste, die den erzielbaren Nutzen (Vermeidung von Steuerausfällen) übersteigt.

Der Regierungsrat hat Verständnis für Bestrebungen zur Vereinfachung des Steuerrechts und unterstützt diese. So unterstützte er etwa die Motion zur Schaffung eines nationalen Finanzdatenaustauschs⁴. Ein solcher Finanzdatenaustausch würde die Deklaration und die Veranlagung erleichtern und für vollständigere Deklarationen sorgen, was im Interesse aller Bürgerinnen und Bürger liegt.

¹ <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20183902>

² <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-82f03adfd62a480c812e5f009b63ab34.html>

³ Zuletzt die Motion 284-2018 SP-JUSO-PSA «Für einen echten Nettolohn», die am 2. September 2019 als Postulat überwiesen wurde: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-8a2e6b6a6c104fac9256ec0540110cc8.html>

⁴ Motion 048-2019 Bachmann (Nidau, SP) «Finanzdatenaustausch im Inland»: <https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaeft/geschaeft/suche/geschaeft.gid-e290ffc045904804a2f8182b45973697.html>

Es stellt sich die Frage, ob auch eine obligatorische Quellensteuer auf Lohneinkünften so ausgestaltet werden könnte, dass sie den Bürgerinnen und Bürgern einen Nutzen bringt, ohne die Arbeitgeber unverhältnismässig zu belasten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mit der fortschreitenden Digitalisierung gewisse Aspekte heute anders zu beurteilen sind als in der Vergangenheit. Insbesondere ist davon auszugehen, dass die heute bestehenden technischen Möglichkeiten einen automatisierten Bezug der Steuern an der Quelle ermöglichen könnten, der kaum zu Mehrbelastungen bei den Arbeitgebern führt.

Bereits heute kürzen die Arbeitgeber sämtliche Lohnzahlungen um Beiträge für AHV, IV und EO und liefern diese direkt an die zuständigen Ausgleichskassen. Es dürfte technisch möglich sein, eine weitere Lohnkürzung vorzusehen und von den Arbeitgebern zu verlangen, dass sie die entsprechenden Beträge direkt an die zuständige Steuerverwaltung liefern. Zur Bestimmung der Höhe des Steuerabzugs könnte die Steuerverwaltung in einem automatisierten Verfahren jeweils den mutmasslich anwendbaren Steuersatz mitteilen, so dass die an der Quelle bezogene Steuer der voraussichtlich geschuldeten Steuer auf dem Erwerbseinkommen möglichst genau entspricht. Entsprechende Vorbilder liefern verschiedene europäische Staaten⁵.

Für die Bürgerinnen und Bürger könnte aus einem derartigen Quellensteuerverfahren zunächst eine Vereinfachung bei der Deklaration resultieren, da die steuerbaren Lohneinkünfte der Steuerverwaltung bereits bekannt und beim Ausfüllen der Steuererklärung idealerweise bereits vorausgefüllt wären. Zudem könnte die vielfach geforderte Vereinfachung bei der Bezahlung der Steuern resultieren, weil nur noch Steuern für die übrigen Einkünfte und Vermögenswerte separat bezahlt werden müssten. Personen in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen würden kaum mehr von Betreibungen durch Steuerbehörden betroffen sein, weil das Quellensteuerverfahren obligatorisch wäre und die Steuern auf dem Erwerbseinkommen nicht mehr nachträglich in Rechnung gestellt werden müssten.

Sind die hierfür nötigen Datenflüsse einmal eingerichtet, könnte der obligatorische Steuerbezug an der Quelle auch für die Inkassobehörden der Kantone zu einer Vereinfachung führen. Nach Auffassung der Regierung sprechen deshalb viele Gründe für eine Einführung einer obligatorischen Quellensteuer auf Bundesebene. Da das Anliegen jedoch aktuell bereits auf Bundesebene diskutiert wird (vgl. die oben erwähnte Motion «Quellensteuer für alle»), kann auf die Einreichung einer Standesinitiative durch den Kanton Bern verzichtet werden. Der Regierungsrat spricht sich deshalb für eine **Ablehnung** der Motion aus.

Verteiler

- Grosser Rat

⁵ Eine Quellensteuer auf Lohneinkommen wurde in Frankreich im Steuerjahr 2019 eingeführt. Deutschland und viele andere europäische Länder kennen einen solchen Abzug bereits seit langem. Zur Einführung der Quellensteuer in Frankreich vgl. <https://www2.economie.gouv.fr/prelevement-a-la-source>.